



§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein „Friesen Hänigsen von 1908 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Ortschaft Hänigsen, Gemeinde Uetze.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Burgdorf unter der Nummer 7 VR 160 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landes-Sportbund Niedersachsen und der Landesfachverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele.
2. Er will die Gesundheit fördern und den Gemeinsinn pflegen.
3. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit, bei den Kommunen sowie den Sportverbänden.
4. Er fördert die Jugendarbeit.
5. Er fördert die Nutzung und den Bau von Sportstätten
6. Er unterstützt die Ausbildung von Übungsleitern.
7. Der Verein vertritt demokratische Grundsätze, er ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen von der Gemeinde oder von Sportverbänden an den Verein dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwandt werden.
7. Eine Zahlung der Ehrenamtschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

§ 4

Gliederung des Vereins

1. Der Verein besteht aus Abteilungen.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt oder das Interesse des Gesamtvereins nicht betroffen ist.
3. Für die Abteilungsversammlungen, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
4. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Mitglied sein.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Heimat und Herkunft sowie religiöse oder politische Anschauungen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch ausfüllen und unterschreiben der Beitrittserklärung zu beantragen.
3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei. Abteilungen können beim Vereinsvorstand Sonderregelungen beantragen.
5. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur 4 Wochen vor Ende des Quartals möglich.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Zahlungsrückständen von 3 Quartalsbeiträgen, trotz wiederholter Mahnung. Der Ausschluß entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge.
 - c) Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder bei groben unsportlichen Verhalten
 - d) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter setzen einer Frist von 4 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
 - e) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.
 - f) Dem Mitglied steht das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu.
 - g) Die Berufung muss beim Vorstand innerhalb von einem Monat erfolgen. Der Vorstand muss danach innerhalb von 6 Monaten die Mitgliederversammlung entscheiden lassen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge / Arbeitseinsätze

1. Die Beiträge der Mitglieder werden vierteljährlich erhoben.
2. Die Höhe der monatlichen Beiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Für die Erhebung von Zusatzbeiträgen in den Abteilungen ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes einzuholen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleitung befreit.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder zu Arbeitseinsätzen für die Errichtung und den Erhalt der Sportanlagen heranzuziehen.
6. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, in Einzelfällen einem Mitglied diese Verpflichtung zu erlassen, soweit in seiner Person wichtige Gründe vorliegen.



§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechtes, an den Beratungen und den Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Die Einrichtungen des Vereins nach den Bestimmungen zu nutzen. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und aktiv Sport zu treiben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins zu befolgen, gefassten Beschlüssen nachzukommen, die Interessen des TSV Friesen wahrzunehmen und die Beiträge zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Vorstand
4. der erweiterte Vorstand

§ 10 Versammlung

1.
 - a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr 1 Stimme.
 - b) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Termin ist mit Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde und durch Aushänge bekannt zu geben.
 - c) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
 - d) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
 - e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.
 - f) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Stimmhaltungen bleiben außer Betracht
2.
 - a) Die Abteilungen führen jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins ihre Versammlungen durch.
 - b) Die gewählten Abteilungsleiter, die Vereins-Jugendwarte und der Sozialwart müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüferberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Wahlen zum Vorstand, Kassenprüfer/in und Schiedsgericht
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Vereinsauflösung
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge



§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem/der 1. Vorsitzende(n) ; dem/der 2. Vorsitzende(n)
dem/der Schatzmeister/in ; dem/der Mitgliedswart/in
dem/der 1. Jugendwart/in ; dem/der Schriftführer/in
dem/der 2. Jugendwart/in
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die 1. Jugendwart/in. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
4. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung zu führen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
6. Der Vorstand kann freiwerdende Vorstandspositionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
7. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
die Mitglieder des Vereinsvorstandes
die Abteilungsleiter oder ein Vertreter des Abteilungsvorstandes
2. der/die vom Vorstand bestellte Sozialwart/in
3. Der erweiterte Vorstand beschließt die Geschäftsordnung, die Finanzordnung, die Jugendordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Ehrenordnung mit 2/3 Mehrheit.

§ 13 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Jugendliche sind Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
2. Vor der Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist durch Aushang einzuberufen. Diese wählt den/die 1. und 2. Vereinsjugendwart/in.

§ 14 Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern sowie 2 Ersatz-Beisitzern. Die Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Verein ausüben und müssen über 35 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem das Schiedsgericht entschieden hat.
3. Die Aufgaben des Schiedsgerichtes regelt die Schiedsgerichtsordnung.



§ 15 Kassenprüfer

1. Die 3 Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 3 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Jährlich ist ein/e Kassenprüfer/in nachzuwählen um eine Wahlzeit von 3 Jahren zu gewährleisten. Wiederwahl ist nach 2 Jahren möglich.
2. Das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfung ist in einem Protokoll der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16 Haushalt / Finanzierung

1. Der Verein vereinnahmt sämtliche Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Mieteinnahmen, Einnahmen aus Werbeverträgen.
2. Abteilungsbezogene Spenden und Umlagen sind der betreffenden Abteilung zuzuführen.
3. Zu Beginn eines Geschäftsjahres wird aus den Vorschlägen der Abteilungen von dem/der Schatzmeister/in der Haushaltsentwurf erstellt.
4. Der Haushaltsentwurf wird der Mitgliederversammlung vorgelegt, die den Haushaltsplan genehmigt.
5. Grundlagen zu Haushalt und Finanzierung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Wahlen

1. In ungeraden Jahren werden gewählt:
der/die 1. Vorsitzende ; der/die Mitgliedswart/in
der/die Schriftführer/in ; der/die 2. Jugendwart/in

In geraden Jahren werden gewählt:
der/die 2. Vorsitzende ; der/die Schatzmeister/in
der/die 1. Jugendwart/in
2. Die Wahlen zu den Abteilungsvorständen sind analog des Vereinsvorstandes durchzuführen

§ 18 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind die Vereinsorgane beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen.
3. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht schriftliche Abstimmung verlangt wird.
5. Über alle Versammlungen und Sitzungen, auch der Abteilungen, sind Niederschriften zu fertigen und vom 1. Vors. und dem(r) Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.
Ein Exemplar der Niederschrift erhält der Vereinsvorstand.



§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck zusammentrifft.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Nehmen an der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei einer Fusion mit einem anderen Sportverein sind die Vorschriften der Absätze 1-3 entsprechend anzuwenden.
5. Namentliche Abstimmung ist erforderlich.
6. Dieses Paragraph kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienen Mitglieder geändert werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vereinsvermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Uetze zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege in der Ortschaft Hänigsen zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 12.11.2004 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Willi Schmotz
(1. Vorsitzender)

Gerhard Germer
(2. Vorsitzender)

Gisela Bublitz
(Schatzmeisterin)

Bärbel Kraska
(Mitgliedswartin)

Gisela Fangrat
(Schriftführerin)

Volker Pröve
(1. Jugendwart)

Oliver Prex
(2. Jugendwart)

(Änderungshistorie : § 3 Abs. 2,3+5 und § 19 Abs. 7 bei JHV 2008 , § 3 Abs.7(neu) bei JHV 2010)